

Aktenzeichen:

8 RV 947/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt

In Sachen

a) dem Rev. Kläger
am 11. Nov. 1964

b) dem Rev. Beklagten
am 13. Nov. 1964

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß
§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes o h n e mündliche Verhandlung am
29. Oktober 1964 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter A l t h a u s

Bundessozialrichter K u h n e r t

als ehrenamtlichen Richtern

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Oktober
1963 insoweit aufgehoben, als über die Fest-
stellungsklage des Klägers entschieden worden ist.
In diesem Umfange wird die Sache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



G r ü n d e :

Der Kläger bezog wegen der Folgen von Verletzungen, welche er während der Kämpfe um Berlin erlitten hat, Versorgungsleistungen, und zwar seit dem 1. April 1952 nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 90 v.H. wegen

1. Verlust des linken Oberschenkels,
2. Deformierung der Unterarmknochen links mit starker Einschränkung der Drehbewegungen, Bewegungseinschränkung des Hand- und der Fingergelenke links.

Die Anträge vom 30. Mai und 5. Juli 1957 auf zusätzliche Anerkennung weiterer Schädigungsfolgen und Gewährung von Pflegezulage wurden durch Bescheid vom 24. September 1957 nach versorgungsärztlicher Untersuchung durch den Facharzt für Chirurgie Dr. W. abgelehnt, weil eine wesentliche Änderung im Sinne des § 62 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in dem anerkannten Leidenszustand nicht eingetreten sei. Der Widerspruch blieb nach versorgungsärztlicher Stellungnahme erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 16. Dezember 1957).

Mit der Klage hat der Kläger beantragt, als weitere Schädigungsfolgen Phantomschmerzen, echten Überlastungsschaden des rechten Beines einschließlich Knie und Fuß, echten Überlastungsschaden des rechten Armes und Schultergürtels, Haemorrhoidenleiden und Mastdarmvorfall und Fehlbelastung der Wirbelsäule anzuerkennen sowie die Rente eines Erwerbsunfähigen und Pflegezulage zu gewähren. Das Sozialgericht (SG) hat erstatte lassen: das Gutachten der Med. Universitätsklinik Erlangen (Prof. Dr. Sch. und Dr. Sch.) vom 16. Dezember 1959 mit Ergänzung vom 11. August 1960, den Befundbericht des Orthopäden Dr. K. vom 14. Oktober 1959 und das Gutachten der Chirurgischen Universitätsklinik Erlangen (Prof. Dr. H. und Dr. Sch.) vom 24. Februar 1960. In der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 10. Februar 1961 haben die Beteiligten einen Teilvergleich abgeschlossen, durch den die Rente nach einer MdE um 100 % vom 1. Juni 1957 an festgesetzt und die Schädigungsfolgen wie folgt gefaßt worden sind:



- 3 -

- 1) Verlust des li. Beins im oberen Oberschenkel-
drittel mit Phantomschmerzen sowie sek. Über-
lastungsschaden des erhaltenen re. Fußes nach
Schußverletzung,
- 2) knöchern in Fehlstellung u. Verkürzung verheil-
ter Schußbruch der li. Speiche mit Aufhebung der
Unterarmdrehbeweglichkeit sowie Bewegungsein-
schränkung der Hand- und Fingergelenke,
- 3) deformierende Veränderungen der WS mit neural-
gischen Beschwerden u. Bewegungseinschränkungen
im Bereich des re. Arms.

SF i.S. d. Entstehung zu 1 u. 2, i.S. d. Verschl. zu 3.

Durch Urteil vom 10. Februar 1961 hat das SG festgestellt, daß

- a) leichte Colitis,
- b) Haemorrhoidalleiden,
- c) Prolaps recti

Schädigungsfolgen im Sinne der Verschlimmerung gemäß § 1 BVG
sind, und den Beklagten verurteilt, dem Kläger Pflegezulage
nach Stufe I vom 1. Juli 1957 an zu gewähren.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG)
die Ehefrau des Klägers als Zeugin vernommen und hat durch Ur-
teil vom 17. Oktober 1963 das Urteil des SG aufgehoben und die
Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, der Kläger habe an der
baldigen Feststellung weiterer Schädigungsfolgen kein berech-
tigtes Interesse, weil durch die begehrte Anerkennung die Höhe
der Rente nicht berührt werde und der Kläger nach § 10 BVG Heil-
behandlung auch für solche Leiden beanspruchen könne, welche
keine Schädigungsfolgen seien. Pflegezulage stehe nicht zu,
weil der Kläger zwar auf gewisse Hilfe im täglichen Leben
angewiesen sei, eine Hilfskraft aber nicht dauernd bereit-
zustehen brauche.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben und die
Sache in diesem Umfang zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung an das LSG zurückzuverweisen, als dieses
unter Aufhebung des Urteils des SG Nürnberg vom
10. Februar 1961 die Feststellungsklage abgewiesen hat.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 -

- 4 -

Er rügt mit näherer Begründung, das LSG habe das Feststellungsinteresse des Klägers nicht verneinen, sondern sachlich über die Feststellungsklage entscheiden müssen.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayer. LSG vom 17. Oktober 1963 insoweit aufzuheben und die Sache insoweit zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Bayer. LSG zurückzuverweisen, als das Urteil des SG vom 10. Februar 1961 hinsichtlich der Feststellung, daß leichte Colitis, Haemorrhoidal-leiden und Prolaps recti Schädigungsfolgen im Sinne der Verschlimmerung sind, aufgehoben und die diesbezügliche Feststellungsklage abgewiesen wurde.

Er ist ebenfalls der Ansicht, daß der Kläger an der alsbaldigen Feststellung, ob weitere Leiden Schädigungsfolgen sind, ein berechtigtes Interesse hat.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Kläger hat die nicht zugelassene Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist statthaft, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150). Denn das Verfahren eines LSG leidet, wie das Bundessozialgericht (BSG) bereits mehrfach entschieden hat, dann an einem wesentlichen Mangel, wenn es bei einer Feststellungsklage das Feststellungsinteresse zu Unrecht verneint und deshalb eine Sachentscheidung ablehnt (BSG SozR SGG § 55 Bl. Da 7, 23; Da 11 Nr. 28).

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Kläger habe kein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Feststellung, ob neben den durch Teilvergleich festgestellten Schädigungsfolgen weitere Leiden als Schädigungsfolgen anzusehen seien. Der Kläger hat mit der Revision zu Recht ausgeführt, daß diese Auffassung nicht frei von Rechtsirrtum ist. Das BSG hat bereits entschieden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt



- 5 -

(BSG SozR SGG § 55 Bl. 13 Nr. 32), daß die Feststellung eines weiteren Leidens als Schädigungsfolge sich nicht darin erschöpft, zur Begründung des Anspruchs auf Rente und auf Heilbehandlung zu dienen; sie hat weitergehende Wirkungen, so hinsichtlich der Rechtsvermutung für den Anspruch auf Bestattungsgeld (§ 36 Abs. 1 Satz 3 BVG) und für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 38 Abs. 1 Satz 2 BVG), ferner kann sie bedeutsam sein für die Frage, ob ein Anspruch auf Schwerstbeschädigtenzulage besteht. Wegen dieser Wirkungen ist im vorliegenden Rechtsstreit entgegen der Auffassung des LSG auch dann ein berechtigtes Interesse an der Feststellung gegeben, wenn die Anerkennung der drei weiteren Leiden als Schädigungsfolge nicht zur Erhöhung der Rente zu führen vermag. Außerdem hat der Kläger zu Recht darauf hingewiesen, im Hinblick auf die Höhe seiner Pensionsbezüge von den [REDACTED] Werken sei auch die freie Heilbehandlung nicht ohne weiteres gewährleistet. Mithin hätte das LSG - ebenso wie das SG - über die Feststellungsklage sachlich befinden müssen. Daß es dies unterlassen hat, ist - wie dargelegt - ein wesentlicher Mangel des Verfahrens.

Dieser gerügte wesentliche Mangel liegt somit vor. Das zulässige Rechtsmittel (§ 164 SGG) ist auch begründet. Denn das Berufungsgericht hat, wie oben dargelegt, statt eines Sachurteils zu Unrecht ein Prozeßurteil erlassen. Da im übrigen das LSG hinsichtlich der weiter geltend gemachten Schädigungsfolgen keine Feststellungen getroffen hat und dem Senat verwehrt ist, selbst Feststellungen zu treffen, mußte die Sache an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Der Kläger hat zunächst die Aufhebung des Urteils des LSG in vollem Umfang beantragt, ohne hinsichtlich des ursprünglich weiter erhobenen Anspruchs auf Gewährung von Pflegezulage in der Revisionsinstanz Ausführungen zu machen. Er hat sodann während des Verfahrens seinen Antrag lediglich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

auf die Feststellungsklage beschränkt. Damit hat er das Urteil des LSG insoweit nicht mehr angegriffen, es ist hinsichtlich der Versagung der Pflegezulage, bei der es sich gegenüber dem Anspruch auf Anerkennung weiterer Schädigungsfolgen um einen selbständigen Anspruch handelt, rechtskräftig geworden.

Die Entscheidung über die Kosten auch der Revisionsinstanz bleibt dem LSG vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

